

1437. Bau- und Niveaulinien. A. Mit Eingabe vom 8. März 1947 ersuchte die Bausektion I des Stadtrates Zürich unter Vorlage der Pläne um Genehmigung des Gemeinderatsbeschlusses vom 13. November 1946 über

- a) die Abänderung der Bau- und Niveaulinien der Hohlstraße zwischen Werdhölzli- und Bachmattstraße;
- b) die Aufhebung der Bau- und Niveaulinien der projektierten Bäckerstraße zwischen Werdhölzli- und Bachmattstraße;
- c) die Aufhebung der Bau- und Niveaulinien der projektierten Ackerstraße zwischen Hohl- und Eugen Huberstraße in Zürich 9.

Dieser Beschluß wurde im städtischen und kantonalen Amtsblatt vom 27. Dezember 1946 veröffentlicht. Laut dem Zeugnis des Bezirksrates Zürich vom 14. Februar 1947 gingen gegen die Vorlage keine Rekurse ein.

B. Die vorhandenen Bau- und Niveaulinien der Hohlstraße zwischen Werdhölzli- und Bachmattstraße wurden mit Regierungsratsbeschlüssen vom 25. Juni 1895 und 20. Februar 1902 genehmigt. Seither haben sich die Ansichten über die Verkehrslenkung am Westausgang der Stadt in dem Sinne geändert, daß die Hohlstraße zur Entlastung der Badenerstraße durchgehend ausgebaut werden soll. Sie wird besonders als wichtige Zufahrt zum Güterbahnhof, zum Rohmaterialbahnhof und zu den Reparaturwerkstätten der SBB. dienen. Dementsprechend wurde mit Regierungsratsbeschluß Nr. 1152 vom 2. April 1947 für den Ausbau der in Frage stehenden Straßens Strecke bereits ein ordentlicher Staatsbeitrag im Sinne von § 58 des Straßengesetzes zugesichert. Es ist vorgesehen, die Bauverbotszone von 20 m auf 28 m zu verbreitern. Dies ermöglicht die Erstellung einer 9 m breiten Fahrbahn mit beidseitigen, 1,75 m breiten Radstreifen und 3,0 m breiten Trottoiren. Für die Vorgärten bleibt je ein Streifen von 4,25 m Breite zur Verfügung. Bei der Einmündung in die Bachmattstraße wird die südliche Baulinie zur spätern Verbesserung der Verkehrsübersicht zurückgesetzt. Bezüglich der Niveaulinie sind keine besonderen Bemerkungen zu machen.

Die vorgesehene Überbauung des Gebietes zwischen Werdhölzli-, Hohl-, Bachmatt- und Badenerstraße macht die Aufhebung der mit Regierungsratsbeschluß vom 1. März 1900 genehmigten Bau- und Niveaulinien von Teilstrecken der projektierten Bäcker- und Ackerstraße notwendig. Aus gleichen Gründen sind auch die genehmigten Bau- und Niveaulinien der projektierten Ackerstraße zwischen Badener-, Dachslern- und Eugen Huberstraße aufzuheben.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Beschluß des Gemeinderates Zürich vom 13. November 1946 betreffend

- a) die Abänderung der Bau- und Niveaulinien der Hohlstraße zwischen Werdhölzli- und Bachmattstraße;
- b) die Aufhebung der Bau- und Niveaulinien der projektierten Bäckerstraße zwischen Werdhölzli- und Bachmattstraße;
- c) die Aufhebung der Bau- und Niveaulinien der projektierten Ackerstraße zwischen Hohl- und Eugen Huberstraße, in Zürich 9, wird gemäß den vorgelegten Plänen genehmigt.

II. Der Stadtrat Zürich wird eingeladen, vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Zürich und an die Baudirektion.